
DOPINGDEKRET 2016

DER KAMPF GEGEN DOPING IM SPORT UND DIE NADO -
DG

Kurt Rathmes, Fachbereichsleiter Sport, Medien und Tourismus
06. September 2016



AGENDA

- 1 Der neue Code 2015 der Weltantidopingagentur (WADA)
- 2 Das Dopingdekret 2016 der DG - Aufgaben der NADO - DG
- 3 Was werden wir konkret unternehmen?
- 4 Die Zusammenarbeit mit der ONAD der Französischen Gemeinschaft
- 5 Die Zusammenarbeit in Belgien
- 6 Fazit



DER NEUE CODE 2015 DER
WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

1



DER NEUE CODE 2015 DER WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

1. Ein Verstoß gegen den WADA-Code liegt zukünftig dann vor, wenn ein Athlet oder eine Athletin innerhalb von 12 Monaten drei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse begangen hat. Bislang waren es drei Versäumnisse in 18 Monaten.
2. Es werden zwei neue Dopingtatbestände eingeführt. Art. 2.9 regelt die Beihilfe und Art. 2.10 den verbotenen Umgang der Athleten mit Athletenbetreuern, die (selbst) einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben. Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.

DER NEUE CODE 2015 DER WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

3. Gemäß Art. 3.2.1 gelten Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach wissenschaftlichen Grundlagen von der WADA festgelegt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter waren (Peer Review), als wissenschaftlich valide. Ein Athlet, der die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen.
4. Die WADA regelt in Art. 4 des WADA-Codes die Zuständigkeiten für die Erteilung und Anerkennung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUEs) neu. Zuständigkeiten und Anerkennungsgrundregeln zwischen NADA (nationaler Antidoping-Agentur) und internationalen Verband werden klarer statuiert.
5. Der Abschnitt Dopingkontrollsystem wird durch den Oberbegriff „Investigation“ (Art. 5) erweitert. „Intelligence & Investigations“ werden neben den Dopingkontrollen und der Prävention zu einem weiteren zentralen Bestandteil des WADA-Codes. Die WADA legt Rahmenbedingungen für die Ermittlungen fest, die die NADA übernimmt.

DER NEUE CODE 2015 DER WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

6. Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen und Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs bei allen Athleten, die dem Anwendungsbereich des Dopingdekrets unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben (Art. 5.2.1).

7. Die Ausweitung der „intelligenten Kontrollen“ auf die Kontrollplanung sowie auf die Analytik wird festgelegt (Art. 6.4). Art und Umfang der Analysen sind effektiv und effizient einzusetzen. Hierzu sind bei der Kontrollplanung (Testverteilungsplan) u.a. das Doping-Risiko innerhalb der Sportart/ Disziplin sowie Erkenntnisse aus dem Biologischen Athletenpass (Blutparameter, Steroidprofil) angemessen zu berücksichtigen. Ein neues technisches Dokument regelt die Mindestzahl an Zusatzuntersuchungen aus Blut und Urin verbindlich. Dies gilt sowohl für Kontrollen innerhalb wie außerhalb von Wettkämpfen. Die WADA behält sich – auch zur Beurteilung der Code Compliance der DG - eine Prüfung der Umsetzung dieser Anforderungen bei jeder Anti-Doping-Organisation vor.

8. Die Überprüfungen auffälliger und abweichender Werte im Biologischen Athletenpass sind nun Gegenstand eines separaten Artikels im Ergebnismanagement (Art. 7.4).

DER NEUE CODE 2015 DER WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

9. Es wird die Möglichkeit des „abgekürzten Verfahrens“ (Art.7.11) für Athletinnen und Athleten eingeführt, die eine Sanktionierung wegen eines Dopingverstoßes unmittelbar anerkennen oder eine anderweitige außergerichtliche Einigung erfolgt. Die Abkürzung des Verfahrens setzt grundsätzlich die Zustimmung der WADA voraus.

10. Die Regelsperre für Erstverstöße wird gemäß Art. 10 wie folgt geändert:

10.2.1 Vier Jahre Sperre:

10.2.1.1 Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und die Anti-Doping-Organisation nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

DER NEUE CODE 2015 DER WELTANTIDOPINGAGENTUR (WADA)

11. Die Voraussetzungen der „Kronzeugenregelung“ (Art. 10.6) sind weiter modifiziert worden. In Abstimmung mit der WADA besteht für die NADA die Möglichkeit, bei rechtzeitigen und umfassenden Geständnissen eine Reduzierung der Sperre festzulegen.
12. Die automatische Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen ist nun Teil der Sanktion (Art. 10.13).
13. Die Datenschutzbestimmungen im WADA-Code sind durch den ausdrücklichen Verweis auf den ISPPPI in Art. 14.6 sowie die Regelung in Art. 22.2 gestärkt worden.
14. Die Verjährungsfrist von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt gemäß Art. 17 nun zehn statt acht Jahre.
15. Die Definition von Anti-Doping-Organisation wird nach der Vorgabe der Athleten restriktiv auslegt und umfasst zukünftig im NADA-Code nur noch die Veranstalter großer Sportwettkämpfe (IOC, IPC), die internationalen Sportfachverbände und die NADAs. Die nationalen Sportfachverbände sind keine Anti-Doping-Organisationen. Sie werden im NADA-Code aber unter dem Begriff „Organisation“ erfasst.

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG -
AUFGABEN DER NADO - DG

1



DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

22. Februar 2016 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dekret zur Bekämpfung des Dopings verabschiedet.

17. März 2016 hat die Regierung den dazugehörenden Erlass verabschiedet.

Anwendungsbereich

Artikel 1 – Dieses Dekret und seine Ausführungserlasse sind anwendbar auf die im deutschen Sprachgebiet ansässigen Sportorganisationen und Veranstalter sowie auf die Sportler, Betreuer und sonstigen Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 50, die entweder Mitglieder der genannten Sportorganisationen sind oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Anwesenheit im deutschen Sprachgebiet der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen.

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

KAPITEL 2 – NADO DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 4 – Der für Sport zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird als nationale Anti-Doping-Organisation (NADO) für die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachfolgend „NADO-DG“ genannt, bestellt. Er ist Unterzeichner des Codes gemäß Artikel 23.1.1 des Codes.

Gemäß Artikel 20.5.1 des Codes ist er für die Ausführung der in diesem Dekret und in seinen Ausführungserlassen erwähnten Aufgaben unabhängig in seinen Entscheidungen und Aktivitäten.

Die Regierung der DG delegiert an die NADO-DG

KAPITEL 3 – INFORMATION UND PRÄVENTION FÜR EINEN DOPINGFREIEN SPORT

Art. 5 - Aufgaben: Organisation eines (jährlichen) Aufklärungs-, und Präventionsplans - Kontaktstelle für Spitzensportler - Regelmäßige Information von Sportrat der DG und Parlament

Art. 6 – Aufgaben: Veröffentlichung von Dekret und Erlassen – Informationen über Verpflichtungen - Sportorganisationen können mit Präventionsaufgaben beauftragt werden

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

KAPITEL 4 – MASSNAHMEN ZUR DOPINGBEKÄMPFUNG

Art. 7 – Aufgabe: Veröffentlichung der Verbotsliste der Substanzen und Praktiken

Art. 8 – Aufgabe: Sportler über disqualifizierenden Status des Sportlerbetreuers und die Konsequenzen informieren - Information an die WADA über die Sportlerbetreuer - Regelung des Informationsverfahrens (Erlass)

Art. 9 – Aufgaben: Die Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast

Art. 10 – Aufgaben: Antidopinguntersuchungen durchführen um Anti-Doping-Informationen zu recherchieren, zu sammeln und gegebenenfalls Beweise zusammenzutragen, um Anti-Doping-Fälle, wie in Artikel 8 aufgeführt, nachzuweisen.

Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen erhalten, bewerten und verarbeiten im Hinblick auf die Erstellung eines wirksamen, sinnvollen und verhältnismäßigen Plan der Verteilung der Dopingkontrollen, die Planung der gezielten Kontrollen und/oder als Grundlage für die Untersuchung eines oder mehrerer eventueller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Artikels 8.

Abkommen mit anderen NADOS schließen (Kontrolle, Prävention und Bekämpfung)

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

Art. 11 – Aufgaben: Veröffentlichung der Verbotliste innerhalb drei Monate auf Webseite - Information des Sportrates über die Verbotliste

Art. 12 – Aufgaben: Eventuell in Kooperation mit den anderen NADOs in Belgien eine TUE-Kommission für die Deutschsprachige Gemeinschaft organisieren und einsetzen. Das Verfahren zum Erhalt von TUEs für die Deutschsprachige Gemeinschaft regeln und organisieren.

Art. 13 – Im Rahmen der Dopingbekämpfung sorgt die Regierung für die Ausführung der folgenden Aufgaben:

1. Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen und -Politiken,
2. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen Anti-Doping-Organisationen,
3. Unterstützung der gegenseitigen Durchführung von Dopingkontrollen durch die nationalen Anti-Doping-Organisationen,
4. Förderung der Forschung über Doping,
5. bei Bereitstellung finanzieller Mittel, die teilweise oder vollständige Einstellung dieser Bereitstellung für die Dauer der Sperre für den Sportler oder den Sportlerbetreuer, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat,

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

6. rigorose Verfolgung aller potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und gleichzeitige Untersuchung, ob Sportlerbetreuer oder andere Personen in dem jeweiligen Dopingfall verwickelt sind, sowie Prüfung der korrekten Umsetzung der Konsequenzen,
7. Förderung der Aufklärung über Doping und hierzu Planung, Umsetzung und Überwachung der Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsprogramme auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung nach Stellungnahme der Sportkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
8. Information an die WADA über die durchgeführten Dopingkontrollen,
9. Veröffentlichung des jährlichen statistischen Berichts über ihre Dopingkontrollaktivitäten, wobei eine Ausfertigung an die WADA und eine weitere Ausfertigung zu Informationszwecken an das Parlament und an den Sportrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt werden.

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

Art. 14 – Aufgaben: Erstellung einer registrierten Zielgruppe für die Deutschsprachige Gemeinschaft - Absprachen mit den ausländischen Anti-Doping-Organisationen und internationalen Sportfachverbänden bezüglich der Verwaltung der Daten (Informationen über den Aufenthaltsort).

Absprachen mit den anderen belgischen NADOS (Koordinationsrat) zur Verwaltung der Daten von Spitzensportlern in der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und anderen Gemeinschaften.

Art. 15 – Aufgaben: Verwaltung der der Daten nach den Maßgaben von Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens - Sicherstellung der Verarbeitung der persönlichen Gesundheitsdaten durch eine Fachkraft der Gesundheitspflege.

Art. 16 – Aufgaben: Die NADO-DG erarbeitet Dopingkontrollverfahren und sorgt für die Erstellung eines regelmäßig aktualisierten Plans der Verteilung der innerhalb und außerhalb eines Wettkampfes durchzuführenden Dopingkontrollverfahren.

- Die Regierung regelt die Bedingungen für die Beauftragung der Ärzte, die, gegebenenfalls in Anwesenheit eines oder mehrerer Gerichtspolizeioffiziere, mit der Durchführung der geplanten Dopingkontrollverfahren beauftragt sind, sowie ihrer Hilfspersonen.
- Regelung der Art und Weise der Probeentnahme, die Verfahren zur Aufbewahrung, den Transport und die Analyse der Proben

Übermittlung der Kopie des Protokolls an den Sportler und seine Sportorganisation innerhalb von zehn Tagen

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

- Organisation der Modalitäten der Bestellung der zugelassenen Kontrollärzte und anderen Hilfspersonen
- Nutzung von ADAMS
- Bestellung der Kontrollärzte zur Dopingkontrolle
- Erstellung und zur Verfügungstellung des Dopingkontrollprotokolls und der notwendigen Utensilien zur Durchführung der Dopingkontrollen.

Art. 17 – Aufgaben: Erstellung biologischer Athletenpass für Spitzensportler die eine Sportdisziplin ausüben und für die der zuständige internationale Sportfachverband einsetzt. – Erarbeitung einer Vereinbarung mit den für die Spitzensportler zuständigen internationalen Sportfachverbänden bezüglich der Modalitäten der Zusammenarbeit.

Festlegung der Verfahrensregeln zur Ausstellung und Verwaltung des Athletenpasses - Bestellung einer Einheit zur Verwaltung des biologischen Athletenpasses

Art. 18 – Aufgaben: Festlegung der Bedingungen und Modalitäten der Akkreditierung eines anerkannten Labors und dem Entzug der Akkreditierung - Übermittlung der Proben an das anerkannte Labor

Art. 19 – Aufgaben: Festlegung des Musters für den vom Labor erstellten Bericht über die Probeanalyse und das Verfahren der Ergebnisübermittlung.

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

Art. 20 – Aufgaben: Festlegung des Inhalts der Mitteilung und der Modalitäten zum Informationsverfahrens.

Art. 21 – Aufgaben: Festlegung des Verfahrens und die Ablaufbedingungen des Gegengutachtens.

Abschnitt 1 – Von den Veranstaltern bereitzustellende Informationen

Art. 22 – Aufgaben: Anfrage an Veranstalter zur Mitteilung von Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfe unter Beteiligung von Spitzensportlern.

Abschnitt 2 – Von den Spitzensportlern bereitzustellende Informationen über den Aufenthaltsort

Art. 23 – Aufgaben: Erstellung einer Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft die den Kategorien A, B und C angehören - Mitteilung an die Sportler, dass sie der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören.

- Anfrage um Mitteilung des Aufenthaltsortes durch Veröffentlichung in der ADAMS Datenbank -Verwertung der Informationen in ADAMS zur Erstellung eines Dopingkontrollplans.

- Präzisierung der Rechte und Pflichten der Spitzensportler zur Übermittlung der Informationen über den Aufenthaltsort (Erlass).

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

- Mitteilung an die Spitzensportler über die Aufnahme in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft + Rechtsbehelfsbelehrung - Regelung des Rechtsbehelfsverfahrens
- Information der anderen belgischen NADOs über die Aufnahme von Sportlern in die Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und seinen Ausschluss
- Information über die Unterlassung einer Dopingkontrolle eines Spitzensportlers der Zielgruppe der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder Verletzung der Verpflichtung zum Aufenthaltsort

KAPITEL 6 – DISZIPLINARVERFOLGUNGEN UND -STRAFEN

Art. 24 – Aufgaben: Muster für eine Disziplinarverfahrensordnung zur Dopingbekämpfung den Sportfachverbänden zur Verfügung stellen.

- Empfang der Entscheidungen der internationalen Sportfachverbände bezüglich der Sanktionen gegen Sportler - Mitteilung dieser Entscheidungen an die anderen NADOS und Sportorganisationen die der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen. - Kooperationsvereinbarung des Sportrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (?) mit der CIDD der Französischen Gemeinschaft.

DAS DOPINGDEKRET 2016 DER DG – AUFGABEN DER NADO

Art. 25 – Aufgaben: Gezielte Kontrollen bei anderen Mitgliedern einer Mannschaft, wenn ein Mitglied der Mannschaft des Dopings überführt wurde.

Art. 27 – Aufgaben: Festlegung der Verfahren und Regelung der Zustellung der behördlichen Entscheidungen - Regelung der Erhebung der gemäß diesem Dekret verhängten administrativen Geldbußen.

Art. 28 – Aufgaben: Organisation der Mitteilung und Eintreibung der Verwaltungsstrafen.

Art. 29 – Aufgaben: Unbrauchmachung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände

Art. 30 – Aufgaben: Automatische Anerkennung der rechtskräftigen Disziplinaentscheidungen durch Unterzeichner des Codes und ggf. anderen Organen die den Code nicht unterzeichnet haben.

WAS WERDEN WIR KONKRET
UNTERNEHMEN?

1



WAS WERDEN WIR KONKRET UNTERNEHMEN?

- Anwendung des Dekretes und des entsprechenden Erlasses nach den Vorgaben des WADA-Codes
- Weiterführung einer auf Information und Prävention basierten Dopingbekämpfung
- Information und Betreuung der Sportler der registrierten Zielgruppe der DG
- Mindestens 10-15 Kontrollen (Urin + Blut) pro Jahr
- Regelmässige Treffen mit den von den Sportfachverbänden benannten Personen
- Kontaktpflege mit der ONAD der FG, der NADO Vlaanderen, der NADA Deutschland und der WADA

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER ONAD
DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT

1



DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER ONAD DER FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT

Zusammenarbeitsvereinbarung mit der ONAD in den Bereichen Kontrolle – ADAMS und Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Siehe Vortrag Anne Daloze, Leiterin der ONAD der FG und Julien Magotteaux, Jurist der ONAD der DG

DIE ZUSAMMENARBEIT IN BELGIEN

1



DIE ZUSAMMENARBEIT IN BELGIEN

Die Zusammenarbeit in Belgien wird über den Koordinationsrat Doping gewährleistet. In diesem Rat sind die vier Antidoping-Agenturen Belgiens, sowie Vertreter der jeweiligen Ministerkabinette vertreten.

Es wird sporadisch auch mit dem BOIK, der AISF (association interfédérale du sport francophone) und der VSF (Vlaamse Sportfederatie) zusammengearbeitet.

Bedingt durch die Neuerungen im Code werden wir zukünftig auch die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei und der Zelle « Drogendelikte » suchen und etablieren.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Bis bald in Ostbelgien

Kurt Rathmes

Fachbereichsleiter Sport, Medien und Tourismus

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gospertstraße 1, B - 4700 Eupen

Tel. +32 (0)87 596 338

Fax. +32 (0)87 556 476

E-Mail: kurt.rathmes@dgov.be,

Internet: www.dglive.be – www.dgsport.be

